MiZi [Anordnung über [Verkündungsblatt ausgewertet bis Bund Mitteilungen in 27.03.2019]
Zivilsachen] MiZi 1 Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters: Text gilt seit 01.10.2016

## 1 [1] Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters

- (1) Mitzuteilen ist der Eingang einer Klage, mit der die Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs des Mieters nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB verlangt wird (§ 22 Abs. 9 SGB II, § 36 Abs. 2 SGB XII).
- (2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.
- (3) Mitzuteilen sind
  - 1. der Tag des Eingangs der Klage und, falls die Klage bereits zugestellt ist, auch der Tag der Rechtshängigkeit der Klage,
  - 2. die Namen und Anschriften der Parteien,
  - 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
  - 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
  - 5. der Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.
- (4) Die Mitteilungen sind unverzüglich zu bewirken, in der Regel nach Eingang der Klage.
- (5) Die Mitteilungen, für die ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden ist, sind an den örtlich für die Kosten der Unterkunft mit Heizung zuständigen kommunalen Träger der Sozialhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle bzw. an den örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die von diesem beauftragte Stelle zu richten.
- (6) Zugleich mit der Mitteilung ist der Betroffene über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten.

## **Anmerkung:** Mitteilungsempfänger sind:

- in **Baden-Württemberg** der Stadt- oder Landkreis sowie die gemeinsame Einrichtung im Sinne des  $\S$  44b SGB II;
- in Bayern der Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde;
- in **Berlin** das Bezirksamt Bereich Soziales bzw. das Jobcenter (je nachdem, welche Stelle im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk für die Entgegennahme zuständig ist);
- in Brandenburg die Landkreise bzw. kreisfreien Städte;
- in **Bremen** 
  - a) in der Stadt Bremen das Amt für Soziale Dienste Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW), Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen;
  - b) in der Stadt Bremerhaven
  - für Mitteilungen nach  $\S$  36 Abs. 2 SGB XII der Magistrat der Stadt Bremerhaven Sozialamt –,

für Mitteilungen nach § 22 Abs. 9 SGB II die ARGE – J-Center – Bremerhaven;

c) für den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal das Amt für Soziale Dienste – Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) im Sozialamt Nord, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen;

in **Hamburg** das Bezirksamt – Grundsicherungs- und Sozialamt – Fachstelle für Wohnungsnotfälle;

in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte in **Mecklenburg-Vorpommern** 

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte Sozialämter –,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinsamen Einrichtungen bzw. im Landkreis Vorpommern-Rügen der Landrat;

in Niedersachsen der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt;

in Nordrhein-Westfalen die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte;

in **Rheinland-Pfalz** die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen; im Landkreis Ludwigshafen mit Ausnahme der Stadt Schifferstadt die Kreisverwaltung des Landkreises;

## im Saarland

- a) für Mitteilungen nach § 36 Abs. 2 SGB XII der Regionalverband bzw. die Landkreise,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Abs. 9 SGB II die ARGE Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 44b SGB II;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 44b SGB II;

in **Schleswig-Holstein** die Landkreise (Kreissozialamt) und die kreisfreien Städte (Sozialamt); diese teilen den Gerichten etwaige von ihnen beauftragte Stellen mit; in **Thüringen** die Sozialhilfeverwaltung der Landkreise oder der kreisfreien Städte.

[1]Nr. IV/1 Abs. 1 und Anm. geänd. mWv 1.10.2012 durch AV v. 17.8.2012 (BAnz AT 12.09.2012 B1); Anm. geänd. mWv 1.10.2014 durch AV v. 15.9.2014 (BAnz AT 29.09.2014 B1); Anm. geänd. mWv 1.10.2016 durch AV v. 23.12.2016 (BAnz AT 24.05.2017 B1).

Abschnitt 1: Text gilt seit 01.10.2016